



WASSERWERK GIFHORN

Preisblatt

**Zu den Ergänzenden Bestimmungen der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

Stand: 1. Januar 2009

1. Baukostenzuschüsse zu § 9 AVBWasserV

- 1.1 Bemessungsgrundlage für den von einem Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschuss ist die Zählergröße, die sich aus dem nach DIN 1988 ermittelten Trinkwasserbedarf ergibt. Der Wasserbedarf für Feuerlöschzwecke bleibt unberücksichtigt.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt bei folgenden Zählergrößen
- | | |
|---------------------------------|---------------|
| bis Q3 = 4,0 m ³ /h | 380,00 Euro |
| bis Q3 = 6,3 m ³ /h | 600,00 Euro |
| bis Q3 = 16,0 m ³ /h | 760,00 Euro |
| bis Q3 = 40,0 m ³ /h | 2.000,00 Euro |

Werden mehrere Wasserzähler eingebaut, wird die Zählergröße zugrunde gelegt, die sich unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (DIN 1988) für einen Zähler ergeben würde.

- 1.3 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen im Wesentlichen abweichen oder für deren Herstellung neue Ortsnetze bzw. Ortsnetzteile errichtet werden oder vorhandene Ortsnetze erweitert oder geändert werden müssen, wird der Baukostenzuschuss nach den besonderen Verhältnissen errechnet. Er beträgt 70 % der Aufwendung, die durch den Bau, die Änderung oder Erweiterung des Verteilungsnetzes einschl. der damit in Zusammenhang entstehenden Aufwendungen für erforderliche Druckregleranlagen und Transportleitungen anfallen.

2. Hausanschlusskosten zu § 10 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Wasserwerk Gifhorn GmbH für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler für einen Hausanschluss mit einer Gesamtlänge bis zu 25 m und einer Rohrenweite bis DN 50 einschließlich Erd- und Stemmarbeiten

einen Betrag von 913,00 Euro

- 2.2 Bei gemeinsamer Verlegung der Wasseranschlussleitung mit der/den Anschlussleitung/en für Gas- und/oder Stromversorgung vermindert sich der unter Ziffer 2.1 aufgeführte Anschlusspreis um 77,00 Euro.
- 2.3 Werden die Erd- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück vom Kunden selbst ausgeführt, werden ihm 5,00 Euro je Meter Leitungsgraben vergütet. Hierbei vermindert sich der unter Ziffer 2.2 genannte Betrag auf 50,00 Euro.

- 2.4 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die individuell verursachten Kosten.
- 2.5 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 2.6 Wurde ein Hausanschluss wegen Gebäudeabbruchs entfernt, werden für den Neuanschluss eines auf dem gleichen Grundstück errichteten Gebäudes die Hausanschlusskosten entsprechend Ziffer 2.1 bis 2.4 berechnet.
- 2.7 Ist bereits ein nutzungsfähiger Teilanschluss auf dem Grundstück vorhanden, verringern sich die unter 2.1 bis 2.3 aufgeführten Kosten um 40 %. Bei kundenseitiger Ausführung der Erd- und Stemmarbeiten entfällt die Vergütung nach Ziffer 2.2.
- 2.8 Werden mehrere Wasserzähleranlagen montiert, wird für die zweite und jede weitere Anlage ein Betrag von 95,00 Euro erhoben.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten gemäß § 13 AVBWasserV

- 3.1.1 Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Wasserwerk Gifhorn GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 4.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Wasserzähleranlagen durch die Wasserwerk Gifhorn GmbH bzw. deren Beauftragten. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter der vorgenannten Zähleranlage ist der Installateur zuständig.
- 4.2 Die Kosten hierfür werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Wasserzähler bis Größe QN 15
Wasserzähler größer als QN 15

1,0 LVS*
nach Aufwand

4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen:

innerhalb der Dienstzeit	1,0 LVS
außerhalb der Dienstzeit	1,3 LVS

5. Beschädigungen

zu § 10 Abs. 7 und § 18 Abs. 4 AVBWasserV

5.1 Die Hausanschlüsse und Wasserzähleranlagen werden auf Kosten der Wasserwerk Gifhorn GmbH unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer – insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns – verursacht worden ist, sind der Wasserwerk Gifhorn GmbH u.a. zu erstatten:

- für das Erneuern entfernter Plomben	1,0 LVS
- für Auswechslung von Wasserzählern	1,4 LVS
- für jeden vergeblichen Weg zur Beseitigung von Mängeln	1,0 LVS

5.2 Für beschädigte Wasserzähler sind neben den Kosten nach Ziffer 5.1 auch die Reparaturkosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

zu § 19 Abs. 2 AVBWasserV

6.1 Das Nachprüfen von Messeinrichtungen wird – soweit die Kosten nicht der Wasserwerk Gifhorn GmbH zur Last fallen – einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau entsprechend Ziffer 4.2 berechnet.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

zu § 33 Abs. 3 AVBWasserV

7.1 Ist die Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV eingestellt worden, werden dem Kunden die Kosten für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung

innerhalb der Dienstzeit der Wasserwerk Gifhorn GmbH	mit je	1,0 LVS
--	--------	---------

und außerhalb der Dienstzeit	mit je	1,3 LVS
------------------------------	--------	---------

zuzüglich Fahrtkosten berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung kann die Wasserwerk Gifhorn GmbH von der Begleichung der Mahnkosten, der rückständigen Rechnungsbeträge und ggf. einer Vertragsstrafe nach § 23 AVBWasserV abhängig machen.

- 7.2 Sind im Zusammenhang mit der Versorgungseinstellung und -wiederaufnahme Messeinrichtungen aus- und eingebaut worden, werden dafür die Kosten entsprechend der vorstehenden Ziffer 4.2 berechnet.
- 7.3 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, z.B. durch eine vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

8. Abrechnung und Zahlung zu §§ 24, 25 und 27 AVBWasserV

- 8.1 Die Wasserwerk Gifhorn GmbH stellt den Wasserverbrauch von Tarifkunden in der Regel einmal jährlich fest und erteilt darüber eine Abrechnung.
- 8.2 Während des Jahres hat der Kunde gleichbleibende Abschlagsbeträge auf die Jahresabrechnung zu leisten. Der in der Regel vierteljährlich zu zahlende Abschlag wird von der Wasserwerk Gifhorn GmbH zum Beginn des Abrechnungsjahres bzw. des Vertragsverhältnisses festgelegt. Die Abschläge sind zu bemessen nach dem Wasserverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum und dem Grundpreis. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 8.3 Die Abschlagsbeträge können auf begründeten Antrag des Kunden oder von der Wasserwerk Gifhorn GmbH bei einem veränderten Wasserbezug und/oder veränderten Wasserpreisen im laufenden Abrechnungszeitraum angepasst werden.
- 8.4 Mit der Jahresabrechnung bzw. Schlussrechnung (bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Laufe des Abrechnungsjahres) werden die berechneten Abschläge verrechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
- 8.5 Die Wasserwerk Gifhorn GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabschnitten Rechnung zu legen.
- 8.6 Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind auf Kosten und Gefahr des Kunden auf ein Bank-/Postgirokonto der Wasserwerk Gifhorn GmbH einzuzahlen oder zu überweisen; dabei kann das Bankeinzugsverfahren angewandt werden.
- 8.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Wasserwerk Gifhorn GmbH angegebenen Zeitpunkt fällig.

8.8 Bei Zahlungsverzug sind der Wasserwerk Gifhorn GmbH folgende Kosten zu erstatten:

Für jede schriftliche Mahnung bei nicht fristgerechter Zahlung 0,2 LVS

Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen 0,4 LVS

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Teilbetragsforderung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck 0,2 LVS

Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet. Bei Fristüberschreitungen können die jeweils banküblichen Sollzinsen berechnet werden.

9. Umsatzsteuer

9.1 Zu den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer (MwSt) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

10. Inkrafttreten

10.1 Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

